



---

## Verhinderungspflege – was muss ich beachten

*In Urlaubszeit und Notfallzeit sollten pflegende Angehörige an die Verhinderungspflege denken*

Gesund zu bleiben, ist für Sie genauso wichtig wie für Ihren pflegebedürftigen Angehörigen. Nutzen Sie dazu die Möglichkeiten der Verhinderungspflege. Sie ist dafür gedacht, die häusliche Pflege sicherzustellen, so dass der Pflegebedürftige in seiner gewohnten Umgebung bleiben kann, wenn Sie eine Auszeit benötigen oder ein Klinik oder Rehaaufenthalt ansteht. Sie können sich dazu selbst Pflegehilfen besorgen. Es ist nicht relevant, **wer** die Pflege erbringt. Die Pflege kann z.B. übernommen werden von:

- Pflegenden Angehörigen
- Lebenspartner
- Freunden und Bekannten
- ausländischen Pflegekräften
- Ehrenamtlich arbeitenden Personen
- Erwerbsmäßig arbeitenden Personen
- Dienstleistungsunternehmen

### Darüber hinaus müssen

- Sie, seit mindestens sechs Monaten eine pflegebedürftige Person in ihrer häuslichen Umgebung pflegen.
- Der Pflegebedürftige, von seiner Pflegeversicherung Pflegegeld erhalten.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, übernimmt die Pflegeversicherung die nachgewiesenen Kosten für eine Ersatzpflege für maximal sechs Wochen (42 Tage) je Kalenderjahr – bis zu **1.612 Euro**, entweder am Stück oder stundenweise über das Jahr verteilt.

### Wie beantrage ich die Verhinderungspflege?

Sie können dazu, einen formlosen Antrag, bei ihrer Pflegekasse selbst stellen oder von einer bevollmächtigten Person stellen lassen. Oft haben die Pflegekassen dafür Formulare vorrätig. Bei Fragen, sollten Sie sich an die zuständige Pflegekasse wenden. Anträge, egal welcher Art, müssen immer unterschrieben bei der Pflegekasse eingereicht werden.

### Geht das auch rückwirkend?

Ja, die **Geldleistungen** für Verhinderungspflege können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Gerade in Notfällen wird diese Möglichkeit nicht bedacht. Deshalb ist zu empfehlen, alle Rechnungen die mit dem Ersatzpflege verbunden sind, aufzubewahren. Denn, Sozialleistungen wie die Verhinderungspflege **verjähren** nach § 45 Abs. 1 SGB I erst **nach 4 Jahren**. So lange ist also Zeit, die Verhinderungspflege rückwirkend zu beantragen. Voraussetzung ist, dass die Vergütung, die während dieser Zeit für die vertretende Pflegeperson angefallen ist, auch nachgewiesen werden kann.

**Hinweis:** Der Anspruch auf Geldleistungen verfällt zwar erst nach vier Jahren, aber die Verhinderungspflege an sich ist **nicht** auf das Folgejahr **übertragbar**.

## **Was kann aus der Verhinderungspflege finanziert werden?**

Nicht nur pflegerische Tätigkeiten können über die Verhinderungspflege abgerechnet werden, auch niedrighschwellige Betreuungsleistungen wie die stundenweise Betreuung oder Unterstützung im Haushalt können darüber finanziert werden.

### **1. Verhinderungspflege durch pflegende Angehörige**

Wenn sich ein anderer Angehöriger um den Pflegebedürftigen kümmert, z.B. durch eine verwandte Person (einschließlich 2. Verwandtschaftsgrad) oder eine in häuslicher Gemeinschaft des Pflegebedürftigen lebenden Person die Ersatzzeit übernimmt, ist die Kostenerstattung auf den Betrag des Pflegegeldes beschränkt. Es gibt keine Kürzung des Pflegegeldes bei Verhinderungspflege. Auch Fahrgeld und Verdienstauffälle z.B. unbezahlter Urlaub, können durch Verhinderungspflege ausgeglichen werden. Diese Kosten müssen schriftlich bei der Pflegekasse nachgewiesen werden und dürfen insgesamt 1.612 Euro pro Jahr nicht überschreiten. Die meisten Pflegebedürftigen, soweit sie es noch können, geben das Pflegegeld als eine Art Aufwandsentschädigung an ihre pflegenden Angehörigen ab.

### **2. Verhinderungspflege durch ambulante Dienste**

Haben Sie keine geeignete Ersatzpflegekraft gefunden, können Sie auch einen ambulanten Pflegedienst beauftragen, der ersatzweise die Pflege übernimmt. Die grundpflegerischen Tätigkeiten würden dann einer Pflegehilfskraft (die ist preiswerter) aus dem beauftragten ambulanten Pflegedienst übertragen. Eben nach Ihrer bisherigen Pflegepraxis. Da ambulante Pflegedienste teilweise hohe Stundensätze abrechnen, fordern Sie immer vorher ein Angebot.

**Hinweis:** Wurde die bisherige regelmäßige häusliche Pflege schon durch einen ambulanten Pflegedienst durchgeführt (Pflegesachleistungen), besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege, da der Pflegedienst Ausfälle seiner Mitarbeiter selbst kompensiert. Sobald allerdings zusätzlich eine private Person für die Pflege verantwortlich ist - unabhängig davon ob Pflegegeld empfangen wird oder nicht - und diese zeitweilig verhindert ist, besteht ein Anspruch auf Ersatzpflegeleistungen.

### **3. Verhinderungspflege durch Ansparung**

Nutzen Sie auch den Entlastungsbetrag von **125 Euro** welche Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 - 5 zusätzlich und monatlichen erhalten. Die in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommenen Beträge werden automatisch auf das nächste Kalenderjahr übertragen. Wird der Leistungsanspruch nicht ausgeschöpft, verfällt dieser mit dem **30.06**. Für nicht in Anspruch genommene Beträge aus 2015 und 2016 gibt es eine Sonderregelung. Für diese Beträge wurde die Übertragbarkeit bis zum 31.12.2018 ausgeweitet - so äußerte sich das Team der AOK.

So können Sie auf teure Leistungen wie Grundpflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder Kurzzeitpflege hinsparen und besser eine Verhinderungspflege planen. Und, während die Pflegegrade 2 bis 5 mit dem Entlastungsbetrag ihre Regelleistungen für die Kurzzeitpflege aufstocken können, wird für Angehörige einer Person mit geringem Pflegebedarf so oft überhaupt erst eine Auszeit möglich.

### **4. Stationäre Kurzzeitpflege**

Für die Kurzzeitpflege erhalten Sie **806 Euro** (50% der Verhinderungspflege) **max. zwei Mal im Jahr**. Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege können Sie kombinieren. Wenn Sie nicht die gesamten sechs Wochen der Verhinderungspflege aufgebraucht haben, können Sie die verbleibende Zeit für eine erweiterte Kurzzeitpflege nutzen. Damit können Sie die Kurzzeitpflege mit Restzeiten auf bis zu acht Wochen erweitern, so dass Ihnen für die verlängerte Pflege 3.224 Euro zur Verfügung stehen. Und umgekehrt, können ungenutzte Zeiten der Kurzzeitpflege auch für Verhinderungspflege verwendet werden.

### **Hier noch einmal das Pflegegeld für die häusliche Pflege ab 2017**

Pflegegrad	Pflegegeld
1	-
2	316,- €
3	545,- €
4	728,- €
5	901,- €

Und nun wünschen wir Ihnen gute Erholung bzw. Entlastungszeit.

Christa Heinrich  
Mitglied im BSK-Fachteam Gesundheit

#### **Weitere Quellen:**

BSK Broschüre A – B – C Pflegeversicherung Praktische (Tipps und Ratschläge zur Pflegeversicherung) BMG Broschüre „Pflegen zu Hause – Ratgeber für die häusliche Pflege“ BMG Broschüre „Ratgeber Pflegeversicherung“

#### **Beratung**

Sie können sich beim Fachteam des BSK Gesundheit melden

Es ist zu empfehlen, sich an die Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu wenden. Sie ist dazu verpflichtet, Sie zu beraten und bei Anträgen zu unterstützen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen. Das Beratungstelefon des Bundesministeriums für Gesundheit erreichen Sie unter Tel. 030 / 340 60 66 – 02.

Sie können sich auch an die Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) wenden. Das kostenlose Beratungstelefon erreichen Sie unter: 0800 011 77 22.

Oder an örtliche Pflegestützpunkte und kommunale Beratungsstellen